

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 18

München, den 10. Oktober

1946

Gesetz Nr. 36

für die Wahl einer Verfassunggebenden
Landesversammlung

Vom 14. Februar 1946

I. Allgemeines

1. Wahlrecht

Art. 1

(1) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Landesversammlung werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in Wahlkreisen gewählt.

(2) Jede für das ganze Land Bayern zugelassene politische Partei (Landespartei) kann Wahlvorschläge einreichen.

Art. 2

(1) Wahlberechtigt sind am Ort ihres Aufenthalts in Bayern alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. seit mindestens einem Jahr ihren dauernden Wohnsitz in Bayern genommen haben.

(2) Der deutsche Wohnsitz gilt als nicht unterbrochen, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihre Weltanschauung oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurde und deshalb ihren ständigen Wohnsitz verlassen mußte, aber vor dem Wahltag wieder nach Bayern zurückgekehrt ist.

Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegereignisse (Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Art. 3

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zur Anlegung der Wählerlisten nicht wieder zurückerhalten hat. Dabei bleiben die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verhängten Urteile gegen Gegner des Nationalsozialismus außer Betracht.

(2) Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
2. Personen, die in die NSDAP vor dem 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
3. Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitler-Jugend, Bund Deutscher Mädel, NS-Stu-

dentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauenschaft, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;

4. bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 wird durch amtliche Fragebogen festgestellt. Wer den ausgefüllten Fragebogen nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde eingereicht hat, darf nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

(4) Falls eine Person der in Absatz 2 genannten Kategorien in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgeführt ist, kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an die Gemeindebehörde richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen wird. Diese Einwendungen sind von der Gemeindebehörde zu entscheiden. Bevor der Name einer Person nach diesem Verfahren entfernt wird, soll sie von der Einwendung verständigt und vor der Gemeindebehörde gehört werden. Die Gemeindebehörde wird sich jeder wichtigen Information bedienen, die durch die halbgerichtlichen Überprüfungsausschüsse, welche gemäß der Anweisung vom 6. Oktober in Ergänzung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung errichtet werden, festgestellt wird.

Art. 4

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Personen, die infolge behördlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Art. 5

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf nur an einem Ort wählen.

Art. 6

Die Ausübung des Wahlrechtes ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

2. Wahlleiter, Wahlausschüsse

Art. 7

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Vertreter des Kreiswahlleiters.

(2) Landeswahlleiter ist der Präsident des Statistischen Landesamts, Vertreter des Landeswahlleiters ist sein Vertreter im Amt.

Art. 8

(1) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die von den Landesparteien benannt werden.

(2) Die Wahlausschüsse der Regierungsbezirke (Kreiswahlausschüsse) bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die auf den bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind.

(3) Die Vertrauensmänner bleiben so lange Mitglieder der Wahlausschüsse, bis sie durch einen an-

deren Vertrauensmann ersetzt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter.

(4) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich.

(5) Das Staatsministerium des Innern und die Regierungspräsidenten stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

3. Wählerlisten, Wahlkarteien und Wahlscheine

Art. 9

Die Gemeinden haben für ihre Bezirke, oder wenn die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für jeden Stimmbezirk eine Wählerliste oder Wahlkartei anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk Wahlberechtigten einzutragen.

Art. 10

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, hierzu erforderliche Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 11

Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Wahl zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 12

Einsprüche gegen die Wählerlisten und Wahlkarteien sind bei Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist einzulegen. Falls die Gemeindebehörde auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Einsprüche spätestens am achten Tage vor der Wahl.

Art. 13

Änderungen in der Wählerliste oder Wahlkartei sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschlusse der Wählerlisten oder Wahlkarteien — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig.

Art. 14

Am siebten Tage vor der Wahl schließt der Bürgermeister die Wählerlisten und Wahlkarteien ab. Von da an sind bis zur Abstimmung Änderungen — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — unzulässig.

Art. 15

Ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält.
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt.
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Art. 16

Ein Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat.

Art. 17

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 18

Wahlberechtigte, die nach der Anlage der Wählerliste nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind.

4. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

Art. 19

Wahlberechtigten, die in einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, muß die zur Stimmabgabe und zur Ausübung der in diesem Gesetze zum Vollzuge der Wahl vorgesehenen Ehrenämter nötige freie Zeit ohne Abzug am Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 20

Die Bestechung oder Nötigung der Wählenden hat die Ungültigkeit der Abstimmung der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 21

Den Behörden des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist es untersagt, die Wahl in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

Art. 22

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch eine Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird mit Gefängnis bestraft, wer in einem amtlichen Fragebogen (Art. 3 Abs. 3) falsche Angaben gemacht hat.

II. Durchführung der Wahlen

1. Abgeordnete, Wahlkreise, Stimmkreise, Wählbarkeit

Art. 23

Das Land wird in fünf Wahlkreise entsprechend den Regierungsbezirken eingeteilt.

Art. 24

Für das ganze Land sind 180 Abgeordnete zu wählen. Hiervon treffen auf

Oberbayern	59
Niederbayern/Oberpfalz	47
Oberfranken/Mittelfranken	47
Unterfranken	25
Schwaben	22

Art. 25

Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage in Stimmkreise eingeteilt.

Art. 26

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Deutsche, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt und sich seit mindestens einem Jahr in Bayern aufgehalten hat.

(2) Zugelassen werden nur Bewerber, die vollständig von jeder Nazi-Weltanschauung frei sind.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt und in einem Wahlkreis, jedoch in mehreren Stimmkreisen aufgestellt werden.

Art. 27

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht,
 2. durch Wegfall der Wählbarkeit,
 3. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
 4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
 5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
 6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.
- (2) Der Verzicht ist dem Präsidenten der Landesversammlung schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

2. Wahlvorschläge

Art. 28

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Regierungsbezirks- Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschlägen). Sie sind für die Wahlkreise aufzustellen und spätestens am 28. Tage, abends 8 Uhr, vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(2) Die Bewerber der zugelassenen politischen Parteien sind in ordnungsgemäß einzuberufenden Partei-, Orts- oder Bezirksversammlungen in geheimer Wahl aufzustellen. Alle Mitglieder und Delegierten der politischen Parteien, die für die Aufstellung der Bewerber abstimmungsberechtigt sind, haben das uneingeschränkte Recht, Bewerber vorzuschlagen; vor der Abstimmung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen, um die Bewerber kennenzulernen. Die Bewerber werden durch Mehrheitsbeschluß, nötigenfalls durch Stichwahl, bestimmt. Alle Orts- und Bezirksversammlungen der Parteien zur Aufstellung der Bewerber müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden, ausgenommen in Notfällen. Die politischen Parteien haben dem Kreiswahlleiter Niederschriften einzureichen, aus denen ersichtlich ist, daß obige Bestimmungen eingehalten wurden. Die Niederschriften haben Ort und Zeitpunkt der Versammlung zu enthalten und sind von zehn für die Landesversammlung Wahlberechtigten, die bei der betreffenden Partei-, Orts- oder Bezirksversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen.

(3) Jeder Kreiswahlvorschlag muß das von der Landespartei bestimmte Kennwort tragen und darf höchstens so viele Bewerber enthalten als Stimmkreise im Wahlkreis vorhanden sind.

(4) Bei jedem Bewerber ist anzugeben, für welche Stimmkreise er aufgestellt ist. Für jeden Stimmkreis darf in einem Kreiswahlvorschlag nur ein Bewerber benannt werden.

(5) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens 25 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Bewerber für durch Wahlen zu vergebende öffentliche Ämter dürfen weder die Bewerberliste noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(6) Die Zustimmungserklärung der in einem Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber ist dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(7) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden.

Art. 29

(1) Mängel der Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag behoben sein; sonst ist der Kreiswahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

(2) Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Kreiswahlvorschläge zulässig.

Art. 30

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden am neunten Tage vor dem Wahltag, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landesversammlung, endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge.

Art. 31

Kreiswahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen aus den Kreiswahlvorschlägen gestrichen, auch die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber werden gestrichen.

Art. 32

(1) Die Kreiswahlleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Kreiswahlvorschläge am neunten Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge unzulässig.

3. Stimmbezirke

Art. 33

(1) Die Bürgermeister der Stadtkreise und die Landräte teilen ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen.

(3) Ein Stimmbezirk soll höchstens 2500 Einwohner umfassen.

(4) Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

4. Wahlvorstand

Art. 34

Die Bürgermeister der Stadtkreise und die Landräte bestimmen alsbald für jeden Stimmbezirk Abstimmungsort, Abstimmungsraum und je einen Wahlberechtigten als Wahlvorsteher und Vertreter dafür.

Art. 35

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der Landesparteien einen Wahlberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Wahlberechtigte als Beisitzer; sie sind tunlichst den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

5. Abstimmung

Art. 36

(1) Die Wahl findet statt am Sonntag, den 30. Juni 1946.

(2) Sie dauert von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Art. 37

(1) Während der ganzen Dauer der Wahl und Ergebnisermittlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraume gestattet, soweit sie ohne Störung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes abgesehen, weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden. Es dürfen dort ferner weder Wahlplakate angebracht noch Flugblätter verteilt werden. Niemand

ist es erlaubt, die Wähler in einem Umkreis von 50 Meter von dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, durch Wort oder Schrift zu beeinflussen.

Art. 38

Die Abstimmung wird in Person durch nicht-unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 39

In einem Nebenraum oder durch eine Absonderungsvorrichtung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Abstimmung unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 40

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände sowie, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Landesversammlung, über die Gültigkeit der Stimmzettel.

Art. 41

(1) Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen der Bewerber abgeben, die in einem von dem Kreiswahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlag für den Stimmkreis als Bewerber aufgestellt sind.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Art. 42

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Wahlordnung anderweitig geregelt werden.

Art. 43

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden Stimmkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel die sämtlichen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber mit dem Kennwort des Kreiswahlvorschlags enthalten, dem die Bewerber angehören.

(3) Die in diesem Gesetz zum Vollzuge der Abstimmungen vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann.

III. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 44

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für jeden der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber, endlich wie viele Stimmen für jeden Kreiswahlvorschlag abgegeben sind.

Art. 45

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
 4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerbers einen anderen Namen oder keinen Namen enthalten,
 5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
 6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

Art. 46

(1) Der Landeswahlausschuß stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt sowie für jeden einzelnen Bewerber und für jeden Kreiswahlvorschlag abgegeben worden sind.

(2) Sodann wird für jeden Wahlkreis die Gesamtzahl der in dem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt (Verteilungszahl). Jeder Kreiswahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seiner Stimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt.

(3) Die Sitze werden innerhalb der Kreiswahlvorschläge auf die einzelnen Bewerber nach der Zahl der Stimmen verteilt, die auf jeden Bewerber in den Stimmkreisen, für die er im Wahlkreis aufgestellt ist, entfallen sind.

(4) Haben in einem Kreiswahlvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

(5) Entfallen auf einen Kreiswahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so fallen sie den Bewerbern zu, die auf den Kreiswahlvorschlägen mit dem gleichen Kennwort in den übrigen Wahlkreisen unter den nicht anderweitig gewählten Bewerbern nach der Zahl ihrer Stimmen an erster Stelle berufen sind. Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Art. 47

(1) Der Landeswahlausschuß verteilt sodann die bei der Verteilung nach Artikel 46 in den Wahlkreisen nicht verteilten Sitze (Restsitze) nach dem Verhältnisse der bei dieser Verteilung verbliebenen Stimmreste. Dabei müssen alle Gesamtwahlvorschläge berücksichtigt werden, auf die mindestens in einem Wahlkreis die niedrigste für einen Wahlkreis nach Art. 46 Abs. 2 ermittelte Verteilungszahl entfällt. Kreiswahlvorschläge, die das gleiche Kennwort ohne jede Abweichung tragen, werden als Gesamtwahlvorschläge behandelt; ihre Stimmreste werden zusammengezählt. Jede Abweichung der Kennworte schließt die Zusammenrechnung aus.

(2) Zur Verteilung der Restsitze teilt der Landeswahlausschuß die Stimmreste eines jeden Gesamtwahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Restsitze zu vergeben sind. Jedem Gesamtwahlvorschlag wird dabei, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3, der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat.

(3) Kein Gesamtwahlvorschlag kann bei der Restsitzeverteilung mehr Sitze erhalten, als er bei der Sitzeverteilung nach Art. 46 in den Wahlkreisen erhalten hätte, wenn dieser Verteilung in allen Wahlkreisen die niedrigste für einen Wahlkreis ermittelte Verteilungszahl zugrunde gelegt worden wäre.

(4) Haben mehrere Gesamtwahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Restsitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Restsitze überschritten, so fällt der Sitz an den Gesamtwahlvorschlag, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Bestimmungen über die Gesamtwahlvorschläge finden auch auf die nicht an einem Gesamtwahlvorschlag beteiligten selbständigen Kreiswahlvorschläge entsprechende Anwendung.

Art. 48

Die im Verfahren nach Art. 47 verteilten Restsitze werden den Kreiswahlvorschlägen zugewiesen, welche innerhalb des Gesamtwahlvorschlags die größten Stimmreste aufweisen; Art. 47 Abs. 4 gilt dabei entsprechend. Die Sitze werden innerhalb der Kreiswahlvorschläge mit Bewerbern besetzt, die nicht bereits nach Art. 46 gewählt sind; Art. 46 Abs. 3—5 gelten entsprechend.

Art. 49

Die nicht gewählten Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 50

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Art. 51

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei dem Landeswahlleiter zu erklären.

(2) Wird die Annahme der Wahl nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung hiervon diesem gegenüber erklärt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

Art. 52

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten, ferner die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge als bald öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft als bald zu verständigen.

IV. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Abgeordneter

Art. 53

(1) Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordnetensitzes obliegt dem Landeswahlleiter. Die festgestellte Reihenfolge der Ersatzmänner kann — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — vorbehaltlich der Prüfung der Wahl durch die Landesversammlung nur durch Beschluß des Landeswahlausschusses geändert werden.

(2) Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Landesversammlung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Kreiswahlvorschlag an erster Stelle unter den nicht gewählten Bewerbern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Kreiswahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, tritt dafür der Bewerber ein, der aus den übrigen Kreiswahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlags an erster Stelle berufen ist. Ist kein solcher Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

V. Wahlprüfung

Art. 54

Die Verfassunggebende Landesversammlung prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder.

Art. 55

Wahlbeanstandungen durch Wahlberechtigte sind bei der Landesversammlung binnen einem Monat nach ihrer Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 56

(1) Wenn die Landesversammlung das Wahlergebnis in einem Wahlkreise für ungültig erklärt hat, ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Landeswahlausschuß neu festzustellen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf einem Kreiswahlvorschlag weniger Sitze als bei der früheren Verteilung entfallen, so scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten in der Reihenfolge der Art. 46 und 48 zuerst aus.

Art. 57

(1) Wenn die Landesversammlung das Wahlergebnis nur in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirks oder der Stimmbezirke auf das Gesamtwahlergebnis von Einfluß sein kann, hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Kreiswahlvorschläge und Wählerlisten oder Wahlkarteen stattzufinden. Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund der Wiederholungswahl die Wahlergebnisse gemäß Art. 56 neu fest.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Wahl durch Gewalt gehindert worden ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflußt werden kann. Die gleiche Anordnung kann bis zum Zusammentreten der Landesversammlung vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landesversammlung das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Landeswahlausschusses treffen.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 58

Die Gemeinden haben die zum Vollzuge des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 59

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

München, den 14. Februar 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Anlage

Verzeichnis der bayerischen Wahlkreise

I. Wahlkreis Oberbayern

39 Stimmbezirke

1. Stimmkreis München I: Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13.
2. Stimmkreis München II: Stadtbezirke 5, 6, 7, 8, 22.
3. Stimmkreis München III: Stadtbezirke 21, 26, 27, 33.
4. Stimmkreis München IV: Stadtbezirke 23, 28.
5. Stimmkreis München V: Stadtbezirke 9, 20, 25.
6. Stimmkreis München VI: Stadtbezirke 34, 35, 37, 38, 39, 40.
7. Stimmkreis München VII: Stadtbezirke 19, 24, 36.
8. Stimmkreis München VIII: Stadtbezirke 16, 17, 18.
9. Stimmkreis München IX: Stadtbezirke 14, 15, 30.
10. Stimmkreis München X: Stadtbezirke 29, 31, 32.
11. Stimmkreis Ingolstadt-Stadt: Stadtkreis Ingolstadt.

12. Stimmkreis Rosenheim-Stadt: Stadtkreis Rosenheim.
13. Stimmkreis Freising-Stadt: Stadtkreis Freising.
14. Stimmkreis Aichach: Landkreis Aichach.
15. Stimmkreis Altötting: Landkreis Altötting.
16. Stimmkreis Bad Aibling: Landkreis Bad Aibling.
17. Stimmkreis Bad Tölz: Landkreis Bad Tölz.
18. Stimmkreis Berchtesgaden: Landkreis Berchtesgaden.
19. Stimmkreis Dachau: Landkreis Dachau.
20. Stimmkreis Ebersberg: Landkreis Ebersberg.
21. Stimmkreis Erding: Landkreis Erding.
22. Stimmkreis Freising-Land: Landkreis Freising.
23. Stimmkreis Fürstenfeldbruck: Landkreis Fürstenfeldbruck.
24. Stimmkreis Garmisch-Partenkirchen: Landkreis Garmisch-Partenkirchen.
25. Stimmkreis Ingolstadt-Land: Landkreis Ingolstadt.
26. Stimmkreis Landsberg: Landkreis Landsberg.
27. Stimmkreis Laufen: Landkreis Laufen.
28. Stimmkreis Miesbach: Landkreis Miesbach.
29. Stimmkreis Mühldorf: Landkreis Mühldorf.
30. Stimmkreis München-Land: Landkreis München.
31. Stimmkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm: Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.
32. Stimmkreis Rosenheim-Land: Landkreis Rosenheim.
33. Stimmkreis Schongau: Landkreis Schongau.
34. Stimmkreis Schrobenhausen: Landkreis Schrobenhausen.
35. Stimmkreis Starnberg: Landkreis Starnberg.
36. Stimmkreis Traunstein: Landkreis Traunstein.
37. Stimmkreis Wasserburg a. Inn: Landkreis Wasserburg a. Inn.
38. Stimmkreis Weilheim: Landkreis Weilheim.
39. Stimmkreis Wolfratshausen: Landkreis Wolfratshausen.

II. Wahlkreis Niederbayern/Oberpfalz

47 Stimmkreise

1. Stimmkreis Amberg-Stadt: Stadtkreis Amberg.
2. Stimmkreis Landshut-Stadt: Stadtkreis Landshut.
3. Stimmkreis Passau-Stadt: Stadtkreis Passau.
4. Stimmkreis Regensburg-Stadt: Stadtkreis Regensburg.
5. Stimmkreis Straubing-Stadt: Stadtkreis Straubing.
6. Stimmkreis Weiden: Stadtkreis Weiden.
7. Stimmkreis Amberg-Land: Landkreis Amberg.
8. Stimmkreis Beilngries: Landkreis Beilngries.
9. Stimmkreis Bogen: Landkreis Bogen.
10. Stimmkreis Burglengenfeld: Landkreis Burglengenfeld.
11. Stimmkreis Cham: Landkreis Cham.
12. Stimmkreis Deggendorf: Landkreis Deggendorf.
13. Stimmkreis Dingolfing: Landkreis Dingolfing.
14. Stimmkreis Eggenfelden: Landkreis Eggenfelden.
15. Stimmkreis Eschenbach i. d. Opf.: Landkreis Eschenbach i. d. Opf.
16. Stimmkreis Grafenau: Landkreis Grafenau.
17. Stimmkreis Griesbach: Landkreis Griesbach.
18. Stimmkreis Kelheim: Landkreis Kelheim.
19. Stimmkreis Kemnath: Landkreis Kemnath.
20. Stimmkreis Kötzing: Landkreis Kötzing.
21. Stimmkreis Landau a. d. Isar: Landkreis Landau a. d. Isar.
22. Stimmkreis Landshut-Land: Landkreis Landshut.
23. Stimmkreis Mainburg: Landkreis Mainburg.
24. Stimmkreis Mallersdorf: Landkreis Mallersdorf.
25. Stimmkreis Nabburg: Landkreis Nabburg.
26. Stimmkreis Neumarkt i. d. Opf.: Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
27. Stimmkreis Neunburg vorm Wald: Landkreis Neunburg vorm Wald.
28. Stimmkreis Neustadt a. d. Waldnaab: Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

29. Stimmkreis Oberviechtach: Landkreis Oberviechtach.
30. Stimmkreis Parsberg: Landkreis Parsberg.
31. Stimmkreis Passau-Land: Landkreis Passau.
32. Stimmkreis Pfarrkirchen: Landkreis Pfarrkirchen.
33. Stimmkreis Regen: Landkreis Regen.
34. Stimmkreis Regensburg-Land: Landkreis Regensburg.
35. Stimmkreis Riedenburg: Landkreis Riedenburg.
36. Stimmkreis Roding: Landkreis Roding.
37. Stimmkreis Rottenburg: Landkreis Rottenburg.
38. Stimmkreis Straubing-Land: Landkreis Straubing.
39. Stimmkreis Sulzbach-Rosenberg: Landkreis Sulzbach-Rosenberg.
40. Stimmkreis Tirschenreuth: Landkreis Tirschenreuth.
41. Stimmkreis Viechtach: Landkreis Viechtach.
42. Stimmkreis Vilsbiburg: Landkreis Vilsbiburg.
43. Stimmkreis Vilshofen: Landkreis Vilshofen.
44. Stimmkreis Vohenstrauß: Landkreis Vohenstrauß.
45. Stimmkreis Waldmünchen: Landkreis Waldmünchen.
46. Stimmkreis Wegscheid: Landkreis Wegscheid.
47. Stimmkreis Wolfstein: Landkreis Wolfstein.

III. Wahlkreis Oberfranken/Mittelfranken

47 Stimmkreise

1. Stimmkreis Nürnberg I: Stadtteile: Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof.
2. Stimmkreis Nürnberg II: Stadtteile: Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlengstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V.
3. Stimmkreis Nürnberg III: Stadtteile: Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweis.
4. Stimmkreis Nürnberg IV: Stadtteile: Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth.
5. Stimmkreis Nürnberg V: Stadtteile: St. Leonhard, Schweinau, Gaismannshof, Sündersbühl, Eibach, Maisch, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth, Kleinreuth bei Schweinau, Höfen, Neuleyh.
6. Stimmkreis Nürnberg VI: Stadtteile: Altstadt, Gostenhof, Muggendorf, Eberhardshof.
7. Stimmkreis Ansbach-Stadt: Stadtkreis Ansbach.
8. Stimmkreis Bamberg-Stadt: Stadtkreis Bamberg.
9. Stimmkreis Bayreuth-Stadt: Stadtkreis Bayreuth.
10. Stimmkreis Coburg-Stadt: Stadtkreis Coburg.
11. Stimmkreis Erlangen-Stadt: Stadtkreis Erlangen.
12. Stimmkreis Fürth-Stadt: Stadtkreis Fürth.
13. Stimmkreis Hof-Stadt: Stadtkreis Hof.
14. Stimmkreis Kulmbach: Stadt- und Landkreis Kulmbach.
15. Stimmkreis Ansbach-Land: Landkreis Ansbach.
16. Stimmkreis Bamberg-Land: Landkreis Bamberg.
17. Stimmkreis Bayreuth-Land: Landkreis Bayreuth.
18. Stimmkreis Coburg-Land: Landkreis Coburg.
19. Stimmkreis Dinkelsbühl: Landkreis Dinkelsbühl.
20. Stimmkreis Ebermannstadt: Landkreis Ebermannstadt.
21. Stimmkreis Eichstätt: Landkreis Eichstätt.
22. Stimmkreis Erlangen-Land: Landkreis Erlangen.
23. Stimmkreis Feuchtwangen: Landkreis Feuchtwangen.
24. Stimmkreis Forchheim: Landkreis Forchheim.
25. Stimmkreis Fürth-Land: Landkreis Fürth.
26. Stimmkreis Gunzenhausen: Landkreis Gunzenhausen.
27. Stimmkreis Hersbruck: Landkreis Hersbruck.
28. Stimmkreis Hilpoltstein: Landkreis Hilpoltstein.
29. Stimmkreis Höchststadt a. d. Aisch: Landkreis Höchststadt a. d. Aisch.

30. Stimmkreis Hof-Land: Landkreis Hof.
31. Stimmkreis Kronach: Landkreis Kronach.
32. Stimmkreis Lauf (Pegnitz): Landkreis Lauf (Pegnitz).
33. Stimmkreis Lichtenfels: Landkreis Lichtenfels.
34. Stimmkreis: Münchberg: Landkreis Münchberg.
35. Stimmkreis Naila: Landkreis Naila.
36. Stimmkreis Neustadt a. d. Aisch: Landkreis Neustadt a. d. Aisch.
37. Stimmkreis Nürnberg-Land: Landkreis Nürnberg.
38. Stimmkreis Pegnitz: Landkreis Pegnitz.
39. Stimmkreis Rehau: Landkreis Rehau.
40. Stimmkreis Rothenburg o. d. T.: Landkreis Rothenburg o. d. T.
41. Stimmkreis Scheinfeld: Landkreis Scheinfeld.
42. Stimmkreis Schwabach: Landkreis Schwabach.
43. Stimmkreis Stadtsteinach: Landkreis Stadtsteinach.
44. Stimmkreis Staffelstein: Landkreis Staffelstein.
45. Stimmkreis Uffenheim: Landkreis Uffenheim.
46. Stimmkreis Weißenburg i. B.: Landkreis Weißenburg i. B.
47. Stimmkreis Wunsiedel: Landkreis Wunsiedel.

IV. Wahlkreis Unterfranken

25 Stimmkreise

1. Stimmkreis Aschaffenburg-Stadt: Stadtkreis Aschaffenburg.
2. Stimmkreis Schweinfurt-Stadt: Stadtkreis Schweinfurt.
3. Stimmkreis Würzburg-Stadt: Stadtkreis Würzburg.
4. Stimmkreis Alzenau i. Ufr.: Landkreis Alzenau.
5. Stimmkreis Aschaffenburg-Land: Landkreis Aschaffenburg.
6. Stimmkreis Bad Kissingen: Landkreis Bad Kissingen.
7. Stimmkreis Bad Neustadt a. d. Saale: Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale.
8. Stimmkreis Brückenau: Landkreis Brückenau.
9. Stimmkreis Ebern: Landkreis Ebern.
10. Stimmkreis Gemünden: Landkreis Gemünden.
11. Stimmkreis Gerolzhofen: Landkreis Gerolzhofen.
12. Stimmkreis Hammelburg: Landkreis Hammelburg.
13. Stimmkreis Haßfurt: Landkreis Haßfurt.
14. Stimmkreis Hofheim i. Ufr.: Landkreis Hofheim i. Ufr.
15. Stimmkreis Karlstadt: Landkreis Karlstadt.
16. Stimmkreis Kitzingen: Landkreis Kitzingen.
17. Stimmkreis Königshofen i. Grabfeld: Landkreis Königshofen i. Grabfeld.
18. Stimmkreis Lohr: Landkreis Lohr.
19. Stimmkreis Markttheidenfeld: Landkreis Markttheidenfeld.
20. Stimmkreis Mellrichstadt: Landkreis Mellrichstadt.
21. Stimmkreis Miltenberg: Landkreis Miltenberg.
22. Stimmkreis Obernburg: Landkreis Obernburg.
23. Stimmkreis Ochsenfurt: Landkreis Ochsenfurt.
24. Stimmkreis Schweinfurt-Land: Landkreis Schweinfurt.
25. Stimmkreis Würzburg-Land: Landkreis Würzburg.

V. Wahlkreis Schwaben

22 Stimmkreise

1. Stimmkreis Augsburg I: Stadtbezirke 1 mit 15.
2. Stimmkreis Augsburg II: Stadtbezirke 16 mit 29.
3. Stimmkreis Kempten (Allgäu)-Stadt: Stadtkreis Kempten (Allgäu).
4. Stimmkreis Augsburg-Land: Landkreis Augsburg
5. Stimmkreis Dillingen a. d. Donau: Landkreis Dillingen a. d. Donau.
6. Stimmkreis Donauwörth: Landkreis Donauwörth.
7. Stimmkreis Friedberg: Landkreis Friedberg.
8. Stimmkreis Füssen: Landkreis Füssen.

9. Stimmkreis Günzburg: Landkreis Günzburg.
10. Stimmkreis Illertissen: Landkreis Illertissen.
11. Stimmkreis Kaufbeuren: Landkreis Kaufbeuren.
12. Stimmkreis Kempten (Allgäu)-Land: Landkreis Kempten (Allgäu).
13. Stimmkreis Krumbach (Schwaben): Landkreis Krumbach (Schwaben).
14. Stimmkreis Markt Oberdorf: Landkreis Markt Oberdorf.
15. Stimmkreis Memmingen: Landkreis Memmingen.
16. Stimmkreis Mindelheim: Landkreis Mindelheim.
17. Stimmkreis Neuburg a. d. Donau: Landkreis Neuburg a. d. Donau.
18. Stimmkreis Neu-Ulm: Landkreis Neu-Ulm.
19. Stimmkreis Nördlingen: Landkreis Nördlingen.
20. Stimmkreis Schwabmünchen: Landkreis Schwabmünchen.
21. Stimmkreis Sonthofen: Landkreis Sonthofen.
22. Stimmkreis Wertingen: Landkreis Wertingen.

Gesetz Nr. 37

zur Ergänzung des Gesetzes für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung

Vom 12. Juni 1946

Art. 1

Der Art. 3 des Gesetzes für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 für entlastet erklärt worden sind oder die als Mitläufer befunden worden sind und ihre Bußen bezahlt haben, müssen auf ihren Antrag, wenn sie im übrigen wahlberechtigt sind, mit Wahrscheinern (Art. 16) versehen werden.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Rundfunk in Kraft.

München, den 12. Juni 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Wahlordnung

für die Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung (Wahlordnung)

Vom 14. Februar 1946

I. Wahlrecht

§ 1

(1) Wahlberechtigt sind am Ort ihres Aufenthalts in Bayern alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. seit mindestens einem Jahr ihren dauernden Wohnsitz in Bayern genommen haben.

(2) Der dauernde Wohnsitz gilt als nicht unterbrochen, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt wurde und deshalb ihren ständigen Wohnsitz verlassen mußte, aber vor dem Wahltag wieder nach Bayern zurückgekehrt ist.

Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsergebnisse (Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

§ 2

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zur Anlegung der Wählerlisten nicht wieder zurückerhalten hat. Dabei bleiben die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verhängten Urteile gegen Gegner des Nationalsozialismus außer Betracht.

(2) Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
2. Personen, die in die NSDAP vor 1. Mai 1936 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
3. Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauenschaft, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
4. bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 wird durch amtliche Fragebogen festgestellt. Wer den ausgefüllten Fragebogen nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde eingereicht hat, darf nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

(4) Falls eine Person der in Abs. 2 genannten Kategorien in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgeführt ist, kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an die Gemeindebehörde richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen wird. Diese Einwendungen sind von der Gemeindebehörde zu entscheiden. Bevor der Name einer Person nach diesem Verfahren entfernt wird, soll sie von der Einwendung verständigt und vor der Gemeindebehörde gehört werden. Die Gemeindebehörde wird sich jeder wichtigen Information bedienen, die durch die halbgerichtlichen Überprüfungsausschüsse, welche gemäß der Anweisung vom 6. Oktober in Ergänzung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung errichtet wurden, festgestellt wird.

§ 3

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Personen, die infolge behördlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

§ 4

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf nur an einem Ort wählen.

§ 5

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk des Landes wählen.

II. Allgemeine Vorbereitungen für die Wahlen

1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 6

(1) Da der Tag für die Wahl bereits bestimmt ist (30. Juni 1946) haben die Gemeindebehörden sofort die Wählerlisten für die Gemeinden, oder, wenn die

Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für die Stimmbezirke oder Teile von solchen nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Wahlordnung gilt der erste Bürgermeister.

(2) Vor dem Eintrage jeder Person ist ihr Wahlrecht zu prüfen.

(3) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer alle Wahlberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde oder dem Stimmbezirk ihren dauernden Wohnsitz haben, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag und Wohnort oder Wohnung. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Listen müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe (nicht vor, sondern nach den sonstigen Angaben) enthalten. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist für dieselbe Abstimmung in der Wählerliste eines Stimmbezirks bei allen Stimmberechtigten gleichmäßig dieselbe Spalte zu verwenden.

(4) Die Wählerlisten dürfen auch nach Geschlechtern getrennt oder nach Bezirken, Distrikten, Buchstaben, Straßen oder Hausnummern angelegt werden. Dann genügt es, wenn die Wahlberechtigten nach diesen Unterabteilungen fortlaufend beziffert werden.

(5) Personen, bei denen Wahlrechtsausschlußgründe (§ 2) bestehen, sind in die Wählerlisten nicht aufzunehmen.

(6) Personen, die nach § 3 an der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind in die Wählerlisten einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Wahltag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(7) Es ist zulässig, ausgefüllte Haushaltungslisten oder Hausbogen, wenn sie alle für die Wählerlisten vorgeschriebenen Angaben enthalten, geordnet und geheftet als Wählerlisten zu verwenden.

§ 7

(1) Als dauernder Wohnsitz gilt ein solcher, dessen Ende zunächst nicht abzusehen ist oder der, wenn sein Ende sich absehen läßt, dann wenigstens auf einige Dauer, also nicht bloß auf einige Tage oder Wochen, z. B. nur zur Erholung, Besuch, Geschäft und dergleichen, berechnet ist.

(2) Wenn der Aufenthalt infolge auswärtiger Arbeitsbetätigung an Sonn- und Werktagen verschieden ist, ist für den Eintrag in der Wählerliste der Aufenthalt am Sonntag maßgebend.

§ 8

Die Gemeindebehörden haben alles, was nach §§ 1, 2 für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, ferner die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlrechtsausschlußgründe mit Angabe des Beginns, soweit möglich auch der Dauer ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 9

(1) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschlusse der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten zu Vermerken für die Stimmabgabe enthalten.

(2) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten entsprechend auch für die Wahlkarteien.

2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten

§ 10

(1) Die Gemeindebehörden haben die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Einsprüche hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist bei den Gemeindebehörden einzulegen.

(3) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Listen und für die Entgegennahme der Einsprüche. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Abgesehen hiervon sind die Stunden so zu bestimmen, daß die Einsichtnahme in die Listen und die Einspruchserhebung jedermann möglich ist. Insbesondere muß beides auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen in entsprechend nach dem örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Stunden ermöglicht werden.

(4) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(5) In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten ist darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen Aufenthaltsortes zu beantragen haben.

(6) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird, oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

§ 11

(1) Wer eine Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde durch Einspruch schriftlich oder mündlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend machen. Hierdurch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Berichtigung eines vorhandenen Eintrags beantragt werden. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu zu geben.

(2) Wenn die Gemeindebehörde den Einspruch nicht für begründet hält oder wenn ein Beteiligter der Änderung der Wählerliste widerspricht, hat die Gemeindebehörde den Einspruch sofort ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat ihre Entscheidung spätestens am achten Tage vor der Wahl und so rechtzeitig zu treffen, daß der Bürgermeister unter allen Umständen am siebten Tage vor der Wahl im Besitze der Entscheidung ist.

(3) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

§ 12

(1) Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks nach § 6 Abs. 6 und der Vermerk nach § 17 Abs. 3.

(2) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerlisten aufzunehmen. Änderungen und Streichungen nach § 6 Abs. 6 müssen den Grund ersehen las-

sen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

§ 13

(1) Am siebenten Tage vor der Abstimmung schließen die Bürgermeister die Wählerlisten ab mit der Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberichtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurde.

(2) Die Behälter der Wahlkarten sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(3) Kurz vor der Abstimmung stellen die Bürgermeister die Wählerlisten den Wahlvorstehern zu.

3. Wahlscheine

§ 14

Ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 15

Ein Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder der darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat.

§ 16

Wahlberechtigte, die nach der Anlage der Wählerlisten nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres dauernden Wohnsitzes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Verlangen in dem Stimmbezirk zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind.

§ 17

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde des Ortes, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnisse in alphabetischer Reihenfolge vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 14 ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmvermerk für die Wahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 15 ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(4) Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(5) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Abs. 3 vorzumerken.

§ 18

(1) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Wahltag zulässig. Am Wahltag selbst ist sie unzulässig.

(2) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginne der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 17 Abs. 3 für diese Stimmberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen in der Wählerliste noch vormerken kann. Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste dann vor dem Beginne der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Wahlberechtigten, die in dem ihm übermittelten Auszug aus dem Verzeichnis vorge tragen sind, in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmvermerk einträgt: „W“ (d. h. Wahlschein) und indem er im Vermerk über den Abschluß der Wählerliste die Zahl der verbleibenden Wahlberechtigten richtigstellt.

4. Wahlausschüsse

§ 19

(1) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die von den Landesparteien benannt werden. Jede Landespartei kann für den Landeswahlausschuß bis zu drei Vertrauensmänner benennen.

(2) Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die auf den bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen gemäß § 31 bezeichnet sind.

(3) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigt; er entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist.

(4) Vertrauensmänner von Kreiswahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheidern damit aus dem Kreiswahlausschuß aus.

(5) Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(6) Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

5. Stimmbezirke

§ 20

(1) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Wahl dadurch ernstlich gefährdet wird. In Bezirken, die zu mehreren Stimmkreisen gehören, dürfen nicht Teile von verschiedenen Stimmkreisen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner zählen. Gemeinden, die mehr als 2500 Einwohner zählen, sind in mehrere Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. 1 die Zerlegung in mehrere Stimmbezirke zulässig.

§ 21

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Wahlraum persönlich aufzusuchen, kann die zuständige Behörde eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder Stimmbezirke für mehrere Anstalten; doch darf dabei die Zahl der Wahlberechtigten nicht so klein sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

6. Wahlvorstände

§ 22

(1) Der nach Art. 34 des Gesetzes für die Wahl (Wahlgesetz) bestimmte Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesparteien einen Wahlberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Wahlberechtigte als Beisitzer. Sie sind tunlichst den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen; hiervon ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Unter den Beisitzern soll sich auch der Vertreter des Wahlvorstehers befinden. Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Abstimmungstage zu rechtzeitigem Erscheinen zur Abstimmungshandlung ein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte die strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Sie werden hierdurch nicht Mitglieder des Wahlvorstandes und können keine Vergütung erhalten.

(3) Wenn in einer Gemeinde für Männer und Frauen getrennte Wählerlisten angelegt und getrennte Abstimmungsräume oder verschiedene Tische desselben Abstimmungsraumes zur Stimmabgabe für Männer und Frauen bestimmt werden (§ 24 Abs. 2), sind auch eigene Wahlvorstände hierfür zu bilden. Der Vollzug des Art. 37 Absatz 2 des Wahlgesetzes steht dann dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

§ 23

(1) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf diese Zahl.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Vertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Wahl auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Ausschlag. Die Beschlüsse sind endgültig, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(5) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

7. Abstimmungsorte und Abstimmungsräume.**§ 24**

(1) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bestimmt die nach Art. 34 des Wahlgesetzes zuständige Behörde für jeden Stimmbezirk auch den Abstimmungsort und den Abstimmungsraum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

(2) In Stimmbezirken, in denen die Wählerlisten nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind, kann die nach Art. 33 des Wahlgesetzes zuständige Behörde anordnen, daß die Wahl für Männer und Frauen in verschiedenen Räumen oder an verschiedenen Tischen desselben Raumes vorgenommen wird (§ 22 Abs. 3). Dann sind hierfür alle vorgeschriebenen Einrichtungen (§§ 22, 23, 25, 26, 41, 42) gesondert zu treffen.

(3) Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und Gemeindegebäuden zur Verfügung.

8. Wahlurnen.**§ 25**

Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 21) können kleinere Urnen verwendet werden.

9. Abstimmungsvorrichtungen.**§ 26**

(1) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wahlberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann. Die Abstimmungsschutzvorrichtungen sollen gut belichtet sein und, soweit möglich, unmittelbares Licht vom Fenster her erhalten.

(2) In den Abstimmungsschutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

(3) In der Abstimmungsschutzvorrichtung soll sich, von den Fällen des § 44 abgesehen, stets nur ein Wahlberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

10. Äußere Beschaffenheit und Beschaffung der Stimmzettel**§ 27**

(1) Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier ohne Kennzeichen sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig.

(2) Der Kreiswahlleiter bestimmt die Größe und den Inhalt der amtlichen Stimmzettel für die einzelnen Stimmkreise. Der Regierungspräsident läßt sie amtlich herstellen und überweist sie den Gemeinden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher. Einzelne Stücke der amtlichen Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, jedoch nur nachdem sie durch Aufdruck oder Aufschrift für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden. Die Stimmzettel müssen die sämtlichen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber mit dem Kennworte und der Nummer des Kreiswahlvorschlages enthalten, dem die Bewerber angehören, und zwar in der nach § 35 Abs. 3 festgesetzten Reihenfolge.

11. Abstimmungsdauer**§ 28**

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

12. Abstimmungsbekanntmachung**§ 29**

(1) Spätestens am achten Tage vor der Wahl gibt der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, die Einteilung in Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl im Amtsblatt und den auf die einzelnen Gemeinden bezüglichen Teil außerdem durch die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekannt. Ferner ist bekanntzugeben, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt werden und wie die Wahlberechtigten nach § 49 abzustimmen haben.

(2) Ein Stück dieser Bekanntmachung ist dem Landeswahlleiter unmittelbar nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte zu übersenden; ein weiteres Stück ist zu den Wahlverhandlungen zu nehmen.

III. Kreiswahlvorschläge**1. Einreichung der Kreiswahlvorschläge****§ 30**

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen und spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag abends acht Uhr bei dem Kreiswahlleiter einzureichen. Dieser hat den Zeitpunkt der Einreichung bei ihm auf den Kreiswahlvorschlägen zu vermerken.

(2) Die Bewerber der zugelassenen politischen Parteien sind in ordnungsgemäß einzuberufenden Partei-, Orts- oder -Bezirksversammlungen in gemeinsamer Wahl aufzustellen. Alle Mitglieder und Delegierten der politischen Parteien, die für die Aufstellung der Bewerber abstimmungsberechtigt sind, haben das uneingeschränkte Recht, Bewerber vorzuschlagen; vor der Abstimmung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen, um die Bewerber kennenzulernen.

Die Bewerber werden durch Mehrheitsbeschluß, nötigenfalls durch Stichwahl, bestimmt. Alle Orts- und Bezirksversammlungen der Parteien zur Aufstellung der Bewerber müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden, ausgenommen in Notfällen. Die politischen Parteien haben dem Kreiswahlleiter Niederschriften einzureichen, aus denen ersichtlich ist, daß obige Bestimmungen eingehalten wurden. Die Niederschriften haben Ort und Zeitpunkt der Versammlung zu enthalten und sind von zehn für die Landesversammlung Wahlberechtigten, die bei der betreffenden Partei-, Orts- oder -Bezirksversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen.

(3) Bis zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ist jede beliebige Änderung an den Kreiswahlvorschlägen zulässig. Die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge ist bis zu deren Bekanntgabe (§ 36) zulässig; sie erfordert die schriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages.

2. Inhalt der Kreiswahlvorschläge**§ 31**

(1) Jeder Kreiswahlvorschlag muß enthalten

1. das von der Landespartei bestimmte Kennwort durch Angabe der Parteizugehörigkeit der Bewerber oder in sonstiger möglichst kurzer Weise. Nicht zu beanstanden sind im letzteren Fall allgemein gebräuchliche Wortzusammensetzungen sowie bei gemeinsamen Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Gruppen die Verwendung mehrerer Worte zur Kennzeichnung der an dem Kreiswahlvorschlag beteiligten Parteien oder

Gruppen; irreführende Bezeichnungen sind unzulässig.

2. Die Angabe der sämtlichen Bewerber nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung und des Stimmkreises oder der Stimmkreise, in denen jeder Bewerber aufgestellt wird. Kein Kreiswahlvorschlag braucht sich auf alle Stimmkreise des Wahlkreises zu erstrecken; der Kreiswahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Stimmkreise im Wahlkreis vorhanden sind; für jeden Stimmkreis darf in einem Kreiswahlvorschlag nur ein Bewerber benannt werden. Beizugeben ist die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Kreiswahlvorschlag zustimmen, sowie, daß sie in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden sind oder sich aufstellen lassen werden, und ferner die gemeindliche Bestätigung über die Wählbarkeit der Bewerber, über ihr Alter, die Dauer des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit und des dauernden Wohnsitzes in Bayern;

3. mindestens 25 Unterschriften von Personen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind und den Wahlvorschlag einreichen, mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung samt der gemeindlichen Bestätigung über ihren Eintrag in die Wählerliste. Die Unterschriften müssen gut leslich sein. Sie müssen spätestens am 28. Tage vor der Wahl vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist wirkungslos. Jeder Wähler kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Bewerber für durch Wahlen zu vergebende öffentliche Ämter dürfen weder die Bewerberliste noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(2) Jeder Kreiswahlvorschlag soll weiter einen wenn möglich am Wahlorte des Kreiswahlleiters wohnhaften Unterzeichner als Vertrauensmann der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Fehlt diese Angabe oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner erforderlich. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Kreiswahlvorschlages nötigen Verfügungen des Kreiswahlleiters oder Kreiswahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Wenn der Kreiswahlvorschlag für die Restsitzeverteilung einem Gesamtwahlvorschlag angehört, ist in dem Kreiswahlvorschlag ein weiterer für die sämtlichen an dem Gesamtwahlvorschlag beteiligten Kreiswahlvorschläge gemeinsamer Vertrauensmann und ein Stellvertreter hierfür zu bezeichnen. Wird unter den zu einem Gesamtwahlvorschlag gehörigen Kreiswahlvorschlägen keine Einigung über diese Person erzielt, so gelten als Vertrauensmann und als Stellvertreter hierfür die Personen, die von den meisten der Kreiswahlvorschläge als solche bezeichnet worden sind. Bezüglich des Ersatzes dieses Vertrauensmannes gelten die Bestimmungen in Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Erklärungen durch die Vertrauensmänner der einzelnen Kreiswahlvorschläge abzugeben sind.

3. Mängelbeseitigung

§ 32

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Kreiswahlvorschläge und fordert die Vertrauensmänner zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

(2) Mängel der Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag abends acht Uhr behoben sein; sonst ist der Kreiswahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

(3) Bis zum gleichen Zeitpunkte sind Änderungen der Kreiswahlvorschläge zulässig, jedoch nur soweit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht mehr zulässig.

(4) Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten über die Berechtigung zur Führung eines Kennwortes sind im Benehmen mit den Vertrauensmännern der beteiligten Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit bis zur Beschlußfassung nach § 34 zu beseitigen.

§ 33

(1) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Kreiswahlvorschlägen im gleichen Wahlkreis enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Kreiswahlleiter erklären, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name auf sämtlichen Kreiswahlvorschlägen gestrichen.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Stimmberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet hat.

(3) Bewerber, deren Erklärung nach § 31 Abs. 1 Ziff. 2 fehlt, hat der Kreiswahlleiter zur Erklärung aufzufordern. Wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Kreiswahlvorschlag insoweit ungültig.

(4) Die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge erfordert die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags.

4. Beschlußfassung über die Kreiswahlvorschläge

§ 34

(1) Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Kreiswahlausschuß endgültig, unter Ausschluß jeder Beschwerde im Wahlvorbereitungsverfahren, über die Zulassung und die Gültigkeit sowie über Reihenfolge und Nummern der bei dem Kreiswahlleiter eingereichten Kreiswahlvorschläge; er entscheidet auch über nicht beseitigte Meinungsverschiedenheiten nach § 32 Abs. 4. Die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge, über die entschieden wird, können an der Beschlußfassung teilnehmen.

(2) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages unter Angabe der Gründe, mündlich oder, wenn er nicht anwesend ist, schriftlich zu eröffnen.

§ 35

(1) Kreiswahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den allgemeinen Anforderungen nicht genügen, sind bei der Beschlußfassung nach § 34 zurückzuweisen.

(2) Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen auf dem Kreiswahlvorschlag gestrichen. Ist in einem Kreiswahlvorschlag für einen Stimmkreis mehr als ein Bewerber benannt worden, so werden die überschüssigen Bewerber in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung gestrichen; ist eine Reihenfolge der Bewerber hierbei nicht erkennbar, so ist der Kreiswahlvorschlag hinsichtlich dieses Stimmkreises ungültig.

(3) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Reihenfolge und Nummern werden vom Kreiswahlausschuß bei der Beschlußfassung nach § 34 festgesetzt.

5. Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge

§ 36

(1) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Kreiswahlvorschläge, noch am neunten Tage vor dem Wahltag, hat der Kreiswahlleiter die sämt-

lichen von seinem Kreiswahlausschuß als gültig anerkannten Kreiswahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung und in der Reihenfolge und mit den Nummern nach § 35 sowie mit den Angaben in § 31 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, welche Rechte die Wähler gegenüber den Kreiswahlvorschlägen haben.

(2) Die Kreiswahlleiter übersenden sofort nach Ablauf des Wahltags die bei ihnen eingereichten Kreiswahlvorschläge mit der Niederschrift über die Beschlußfassung des Kreiswahlausschusses nach § 34 sowie mit den sonst angefallenen Verhandlungen dem Landeswahlleiter.

IV. Abstimmungshandlung

1. Öffentlichkeit der Abstimmung

§ 37

(1) Während der ganzen Wahldauer und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist dem Wahlberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Aufgabe des Wahlvorstehers ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung der Abstimmung stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Wenn in einem Abstimmungsraum mehrere Wahlvorstände tätig sind (§ 22 Abs. 3), entscheidet das Lebensalter des Wahlvorstehers über die Zuständigkeit.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Beim Schlusse der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben haben. Andere Personen dürfen dann nicht mehr abstimmen. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

2. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

§ 38

Im Abstimmungsraum dürfen weder Wahlplakate angebracht noch Flugblätter verteilt werden. Niemand ist es erlaubt, die Wähler in einem Umkreis von 50 m vor dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, durch Wort oder Schrift zu beeinflussen.

3. Eröffnung der Abstimmung

§ 39

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste oder Wahlkartei nach dem Verzeichnisse der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der in § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

§ 40

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand durch die in Aussicht genommenen Wahlberechtigten (§§ 22, 23) bildet und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

§ 41

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 25). Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die

Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

§ 42

(1) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl im Abstimmungsraum bereitzuhalten.

(2) In jedem Abstimmungsraum ist ein Abdruck des Gesetzes über die Wahl einer Verfassungsgebenden Landesversammlung und der Wahlordnung aufzulegen, ebenso ein Abdruck der Bekanntmachung des Landrats bzw. Oberbürgermeisters nach § 29 und des Kreiswahlleiters über die zugelassenen gültigen Kreiswahlvorschläge (§ 36).

4. Stimmabgabe

§ 43

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(2) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 44

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer von den Wahlberechtigten selbst zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 45

(1) Wenn der Wahlberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er von einer durch die Gemeindebehörde zu bestellenden Person einen amtlichen Stimmzettel. Hiermit begibt er sich in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 26) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Er darf hier nur solange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(2) Der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel zweimal zusammenzufalten, so daß dessen Inhalt verdeckt ist.

(3) Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel entgegen, prüft die äußerliche Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste oder Wahlkartei der Abstimmvermerk gemacht ist (§ 47), in die Wahlurne.

(4) Nicht amtlich hergestellte, nicht vorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel, sowie Stimmzettel, denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, sind zurückzuweisen.

(5) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche regelmäßige Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung ersichtlich zu machen.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person oder einen Stimmzettel auf Grund der vorgenommenen äußerlichen Prüfung beanstanden zu müssen, oder werden aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 46

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins oder das Wahlrecht des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wahlberechtigten nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel von dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

§ 47

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung bestimmten Spalte und sammelt die Wahlscheine.

§ 48

Wähler die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

5. Inhalt der Stimmzettel

§ 49

Der Wähler macht durch ein auf den amtlichen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich, welchem der für den Stimmkreis in einem amtlich zugelassenen Kreiswahlvorschlag aufgestellten Bewerber er seine Stimme geben will. Die Abstimmung für andere Bewerber ist ungültig.

6. Schluß der Abstimmung

§ 50

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, gibt der Wahlvorsteher den Schluß der Stimmabgabe bekannt. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkte schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Wahlberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf ist sofort die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

7. Besonderheiten für die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 51

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 21), so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten, die für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Wahlberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die erforderlichen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirke gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahl-

vorstandes bestellt werden. Die Gemeinde stellt die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die wahlberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Der Raum muß so gelegen sein, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Stimmabgabe in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeiten. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben.
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen aus dem Stimmbezirk abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Ergebnisses durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

V. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

1. Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

a) Ermittlung der Wahlergebnisse

§ 52

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Sämtliche Handlungen sind durch den Wahlvorstand im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen; insbesondere ist es unzulässig, die Stimmzettel auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes oder auf Gruppen von solchen zur Zählung zu verteilen.

(2) Nach Schluß der Abstimmung sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen uneröffnet gezählt.

(3) Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste fertiggestellt, ebenso die Gesamtzahl der Personen, die auf Wahlscheine abgestimmt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmvermerke und der auf Wahlscheine erfolgten Abstimmungen andererseits werden miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(4) Die Ermittlung der Ergebnisse soll, wenn irgend möglich, im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechen durchgeführt werden. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Verhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken und versiegelt bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluß zu verwahren.

§ 53

(1) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmzettel, indem er den Kreiswahlvorschlag und den Bewerber, für den die Stimme abgegeben worden ist, bekanntgibt und übergibt sie sodann einem weiteren Beisitzer zur Verwahrung.

(2) Der Schriftführer verzeichnet den Inhalt jedes einzelnen verlesenen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung in der Zählliste, ebenso ein Beisitzer in der Gegenliste. Dabei ist ersichtlich zu machen, für welchen der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber jede Stimme abgegeben worden ist. Die beiden Listen sind vom Listenführer mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 54

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

(2) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Ungültigkeit oder Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Abstimmungsverhandlungen als Beilagen beizufügen.

§ 55

(1) Ungültig sind Stimmzettel

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmale versehen sind,
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen, für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber einen anderen Namen oder keinen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig, die überhaupt nicht gekennzeichnet oder vollständig durchstrichen sind, bleiben dabei außer Betracht.

§ 56

Hierauf hat der Wahlvorstand die Zahl der für jeden im Stimmkreis aufgestellten Bewerber und damit der für jeden Kreiswahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, sowie die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift über die Abstimmung abzuschließen und von allen beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes, die Zähl- und Gegenliste von den Listenführern unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen. Die als ungültig oder beschlußmäßig als gültig erklärten Stimmzettel sind der Abstimmungsniederschrift beizulegen. Die übrigen gültigen Stimmzettel sind in Papier zu versiegeln.

b) Vorläufige Mitteilung des Wahlergebnisses

§ 57

(1) Der Wahlvorsteher hat das Wahlergebnis unmittelbar nach Abschluß der Ermittlung auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde mitzuteilen.

(2) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlergebnisse ihrer Stimmbezirke, ermittelt das Gesamtergebnis für den Gemeindebezirk und teilt unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung, wenn die Gemeinde einem Landrat untersteht, diesem die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf schnellstem Wege (durch Fernsprecher, Telegramm oder Eilboten) mit, und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Kreiswahlvorschlägen. Die Kreiswahlvorschläge sind durch das Kennwort zu bezeichnen. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen. Telegramme sind möglichst kurz zu halten; dabei sind Kennworte abzukürzen, soweit nicht die Deutlichkeit dadurch leidet.

(3) Die Landräte haben die Wahlergebnisse der Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu sammeln, zusammenzustellen und in folgender Weise dem Landeswahlleiter mitzuteilen:

Sofort nach Ermittlung des Gesamtergebnisses für den Amtsbezirk melden die Landräte dem Landeswahlleiter fernmündlich oder telegraphisch die Zahl der insgesamt und für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Stadtkreise teilen das Wahlergebnis für den Gemeindebezirk unmittelbar dem Landeswahlleiter nach Maßgabe des Abs. 3 mit.

c) Übermittlung der Abstimmungsverhandlungen

§ 58

(1) Der Wahlvorsteher hat gleichzeitig mit der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 57 Abs. 1) oder unmittelbar nachher die Abstimmungsverhandlungen (Wählerliste, Wahlscheine, Niederschrift, Zähl- und Gegenliste, Stimmzettel) an die Gemeindebehörde abzuliefern.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann, wenn sie einem Landrat untersteht, umgehend diesem (mit Ausnahme der Wählerliste und der Wahlscheine sowie der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, § 56 Schlußsatz) durch die Post oder durch besondere zuverlässige Boten zu übersenden. Die Wählerliste, die Wahlscheine und die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in der Gemeineregistratur unter Verschuß zu verwahren, bis die Landesversammlung die Wahl für gültig erklärt hat; an der benützten Wählerliste darf bis dahin keine Änderung vorgenommen werden.

(3) Die Landräte haben die ihnen zugegangenen Abstimmungsverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen und sodann die ganzen Verhandlungen nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den Amtsbezirk, sowie unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Abstimmungsverhandlungen ergeben haben und die nicht behoben werden konnten, dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist Sorge zu tragen. Der Landeswahlleiter kann die Einsendung durch Sammelkuriere veranlassen.

(4) Für die Stadtkreise gilt Abs. 2 und entsprechend.

2. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß

a) Vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses

§ 59

Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der vorläufigen Mitteilungen über die Wahlergebnisse nach § 57 Abs. 3 und 4 das Wahlergebnis vorläufig fest.

b) Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses

§ 60

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre äußerliche Ordnungsmäßigkeit und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.

(2) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung einzuberufen und hierzu die Vertrauensmänner sämtlicher Gesamtwahlvorschläge zu laden.

(3) Das Stimmrecht des Vertrauensmannes eines Gesamtwahlvorschlags im Landeswahlausschuß erlischt, sobald feststeht, daß seine Wahlvorschläge nicht mindestens einen Sitz erhalten. Sobald der Landeswahlausschuß die Feststellungen nach § 62 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 getroffen hat, stellt er fest, bei welchen Vertrauensmännern hiernach das Stimmrecht erloschen ist, indem er für jeden Gesamtwahlvorschlag prüft, ob auf ihn mindestens in einem Wahlkreise die niedrigste für einen Wahlkreis ermittelte Verteilungszahl entfällt. In gleicher Weise hat der Landeswahlausschuß, sobald er die Feststellungen nach § 62 Abs. 2 Ziff. 5 getroffen hat, das Erlöschen des Stimmrechts des Vertrauensmannes eines am Restsitzeverteilungsverfahren beteiligten Gesamtwahlvorschlags festzustellen, dessen Kreiswahlvorschläge bei der Sitzverteilung in den Wahlkreisen nach § 62 Abs. 1 keinen Sitz erhalten haben und auf den auch im Restsitzeverteilungsverfahren nach § 62 Abs. 2 kein Sitz entfällt.

§ 61

(1) Der Landeswahlausschuß stellt zunächst auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 60 Abs. 1) die Wahlergebnisse nach Wahlkreisen fest.

(2) Hierbei sind Rechenfehler richtigzustellen, sonst sich ergebende Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zur sachlichen Änderung der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landeswahlausschuß nicht befugt.

§ 62

(1) Sodann stellt der Landeswahlausschuß für jeden Wahlkreis fest,

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber und jeder einzelne Kreiswahlvorschlag erhalten hat und wie viele gültige Stimmen insgesamt in jedem Wahlkreis abgegeben worden sind,
2. auf wie viele Stimmen hiernach ein Sitz in jedem Wahlkreis entfällt (Verteilungszahl),
3. wie viele Sitze also jeder beteiligte Kreiswahlvorschlag erhält,
4. welche Bewerber die den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zustehenden Sitze zu erhalten haben,
5. welche Stimmreste bei den einzelnen Kreiswahlvorschlägen und wie viele Restsitze im Wahlkreise bleiben.

Beispiel:

In einem Wahlkreise seien 9 Abgeordnete zu wählen. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt 120 000.

Davon entfallen	
auf den Kreiswahlvorschlag A	46 000 Stimmen,
B	35 000 Stimmen,
C	28 000 Stimmen,
D	11 000 Stimmen,
	<hr/>
	120 000 Stimmen,

Es ist somit 120 000 durch $(9+1) = 10$ zu teilen; dies ergibt eine Verteilungszahl von 12 000. Die Teil-

lung der Stimmenzahl der einzelnen Kreiswahlvorschläge durch diese Verteilungszahl ergibt:

- A: 46 000:12 000 = 3 Sitze + 10 000 Reststimmen,
 B: 35 000:12 000 = 2 Sitze + 11 000 Reststimmen,
 C: 28 000:12 000 = 2 Sitze + 4 000 Reststimmen,
 D: 11 000:12 000 = 0 Sitze + 11 000 Reststimmen.

In den neun Stimmkreisen haben die Kandidaten der vier Parteien folgende Stimmenzahl erhalten:

Stimmkreis	Wahlvorschlag A Kand. Stimmen	Wahlvorschlag B Kand. Stimmen	Wahlvorschlag C Kand. Stimmen	Wahlvorschlag D Kand. Stimmen
1	a 5000	a 4000	a 3000	a 1000
2	b 6000	b 2000	b 2000	b 2000
3	c 4000	b 3000	c 4000	c 1000
4	d 7000	b 3000	d 2000	c 1000
5	e 3000	c 4000	d 3000	c 1000
6	f 8000	d 6000	d 1000	c 1000
7	g 5000	e 4000	d 2000	d 1000
8	h 2000	f 5000	e 6000	d 1000
9	i 6000	g 4000	f 5000	e 2000

Vom Kreiswahlvorschlag A sind gewählt die Kandidaten f und d; zwischen den Kandidaten b und i entscheidet das Los (Art. 46 Abs. 4). Vom Kreiswahlvorschlag B ist gewählt der Kandidat b, der gemäß Art. 26 Abs. 3 für die Stimmkreise 2, 3 und 4 aufgestellt ist, sowie der Kandidat d. Vom Kreiswahlvorschlag C sind gewählt die Kandidaten d und e.

Die Zahl der nicht verteilten Sitze (Restsitze) beträgt zwei.

(2) Sodann verteilt der Landeswahlausschuß die Restsitze, indem er feststellt,

1. wie viele Restsitze insgesamt noch zu verteilen sind,
2. welche Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge für die Restsitzeverteilung in Betracht kommen,
3. bis zu wieviel Restsitzen jeder der beteiligten Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge erhalten kann,
4. welche Reststimmennzahl jeder beteiligte Gesamtwahlvorschlag oder selbständige Kreiswahlvorschlag insgesamt aufzuweisen hat,
5. wie viele Restsitze jeder der beteiligten Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge erhält,
6. welche Kreiswahlvorschläge innerhalb der Gesamtwahlvorschläge die Restsitze erhalten,
7. welchen Bewerbern die einzelnen Restsitze zu fallen.

Beispiel:

In den fünf Wahlkreisen konnten nach Art. 46 folgende Sitze nicht verteilt werden (Restsitze):

Wahlkreis I . . .	2
Wahlkreis II . . .	3
Wahlkreis III . . .	1
Wahlkreis IV . . .	2
Wahlkreis V . . .	1
Zahl der Restsitze . . .	9

Die Stimmreste der einzelnen Gesamtwahlvorschläge ergeben sich aus folgender Übersicht:

Wahlkreis	Wahlvorschlag A	Wahlvorschlag B	Wahlvorschlag C	Wahlvorschlag D
I	10 000	11 000	4 000	11 000
II	3 000	5 000	6 000	8 000
III	7 000	3 000	5 000	7 000
IV	5 000	4 000	10 000	10 000
V	6 000	2 000	11 000	6 000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	31 000	25 000	36 000	42 000

Der Wahlvorschlag A hat in den Wahlkreisen bereits 15 Sitze erhalten, desgleichen der Wahlvorschlag B 12 Sitze. Der Wahlvorschlag C hat nur 2 Sitze erhalten, und zwar auf 28 000 Stimmen im Wahlkreis I. Gemäß Art. 47 Abs. 3 könnte er bei der Restsitzeverteilung aber so viel Restsitze erhalten, als sich ergäben, wenn der Verteilung nach Art. 46 in allen Wahlkreisen die niedrigsten für einen Wahlkreis ermittelte Verteilungszahl zugrunde gelegt worden wäre. Die Verteilungszahlen in den einzelnen Wahlkreisen lauten:

Wahlkreis I	Verteilungszahl 12 000
II	10 000
III	9 000
IV	11 000
V	12 000

Die niedrigste Verteilungszahl ist also im Wahlkreis III mit 9000 gegeben. Bei Zugrundelegung dieser Verteilungszahl hätte der Wahlvorschlag C im Wahlkreis I drei Sitze und in den Wahlkreisen IV und V je einen Sitz erhalten. Der Wahlvorschlag C könnte also bei der Restsitzeverteilung noch 5 Sitze bekommen. Der Wahlvorschlag D hat in den Wahlkreisen noch keinen Sitz erhalten; bei Zugrundelegung der niedrigsten Verteilungszahl 9000 hätte er jedoch in den Wahlkreisen I und IV je einen Sitz erhalten; er kann also bei der Restsitzeverteilung höchstens 2 Sitze bekommen.

Im übrigen ergibt die Restsitzeverteilung nach Art. 47 Abs. 2 folgendes Ergebnis:

	Wahlvorschl. A	Wahlvorschl. B	Wahlvorschl. C	Wahlvorschl. D
geteilt durch 1:	31 000 (3. Sitz)	25 000 (4. Sitz)	36 000 (2. Sitz)	42 000 (1. Sitz)
geteilt durch 2:	15 500 (7. Sitz)	12 500 (8. Sitz)	18 000 (6. Sitz)	21 000 (5. Sitz)
geteilt durch 3:	10 333	8 333	12 000 (9. Sitz)	14 000
geteilt durch 4:	7 750	6 250	9 000	10 500

Es erhält also der Wahlvorschlag A 2 Restsitze, desgleichen der Wahlvorschlag B. Der Wahlvorschlag C bekommt 3 Restsitze; obwohl er nach Artikel 46 nur 2 Sitze erhalten hat, kann er aber an der Restsitzeverteilung in Anwendung des Artikels 47 Abs. 3 bis zu 5 Restsitze bekommen. Der Wahlvorschlag D erhält nur 2 Restsitze. An sich hätte er mit Rücksicht auf seine Teilungszahl 14 000 (bei der Teilung durch 3) noch vor den Wahlvorschlag B mit der Teilungszahl 12 500 (bei der Teilung durch 2) und dem Wahlvorschlag C mit der Teilungszahl 12 000 (bei der Teilung durch 3) einen Sitz erhalten müssen; mit Rücksicht auf Artikel 47 Abs. 3 kann er jedoch, wie oben ausgeführt, nur 2 Restsitze bekommen.

Diese Restsitze werden nach Artikel 48 den Kreiswahlvorschlägen zugewiesen, welche innerhalb des Gesamtwahlvorschlags die größten Stimmreste aufweisen; im vorliegenden Beispiel erhalten also Restsitze:

Vom Gesamtwahlvorschlag A:	die Kreiswahlvorschläge I und III
Vom Gesamtwahlvorschlag B:	die Kreiswahlvorschläge I und II
Vom Gesamtwahlvorschlag C:	die Kreiswahlvorschläge V, IV und II
Vom Gesamtwahlvorschlag D:	die Kreiswahlvorschläge I und IV.

(3) Sodann stellt der Landeswahlausschuß fest, in welcher Reihenfolge die nichtgewählten Bewerber als Ersatzleute für die Gewählten zu gelten haben.

(4) Schließlich hat der Landeswahlleiter das festgestellte Wahlergebnis in der Sitzung des Landeswahlausschusses zu verkünden.

§ 63

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei ihm zu erklären und mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als abgelehnt gilt, wenn die Annahme nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung ihm gegenüber erklärt wird oder wenn der Annahme ein Vorbehalt oder eine Verwahrung beigefügt wird.

(2) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die sämtlichen Namen, ferner die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge öffentlich bekanntzugeben.

(3) Weiter verständigt der Landeswahlleiter die drei ältesten Abgeordneten von dieser ihrer Eigenschaft.

(4) Schließlich übersendet der Landeswahlleiter die Verhandlungen samt den Unterlagen der Landesversammlung.

§ 64

Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordnetensitzes obliegt dem Landeswahlleiter. Muß dabei von der vom Landeswahlausschuß festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet — abgesehen vom Falle des Todes eines Ersatzmannes — der Landeswahlausschuß.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 65

(1) Die im Gesetz über die Wahl einer Verfassengebenden Landesversammlung und dieser Wahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter erfolgen durch die Presse, im Rundfunk und auf ortsübliche Weise.

(2) Soweit für ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinden bisher Ausschreibung in den Tageszeitungen üblich war, genügt die Veröffentlichung durch Plakatanschlag. Im übrigen hat sich die Art der Bekanntmachung nach der in der Gemeinde ortsüblichen Weise zu richten. Der Anschlag in Gast- oder Wirtshäusern allein genügt nicht.

VII. Nachwahlen; Wiederholungswahlen

§ 66

(1) Nachwahlen und Wiederholungswahlen finden nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahlen. Die alten Wählerlisten sind nach dem Stande der Wahlberechtigten vom Tage der Hauptwahl zugrunde zu legen. Die Stimmbezirke dürfen nicht geändert werden.

(2) Bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen werden Stimmberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Nachwahl oder Wiederholungswahl stattfindet. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Nachwahl oder Wiederholungswahl gegeben sind, erhalten einen Wahlschein, wenn sie die Möglichkeit haben, von demselben außerhalb ihres Stimmbezirktes Gebrauch zu machen.

München, den 14. Februar 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Wahlkreis: (Titelseite)

Anlage 1
(Wahlordnung)

Stimmkreis:

Stimmbezirk: Gemeinde _____ Nr.
Stadt _____**WÄHLERLISTE**

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19
bis zum 19 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die
Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise
bekanntgemacht worden.

In die Wählerliste sind für die Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung
Bayerischen Landtags am 1. Dezember 1946 Stimmberechtigte gültig eingetragen ohne den
Wahlberechtigte gültig eingetragen ohne den Vermerk „W“.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist bei Wahl-
berechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der
Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „W“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist in Spalte eingetragen.

....., den 19
(Ort)

Der Wahlvorsteher.

(Innenseite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In Bayern seit wgst. 1 Jahr Ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemer- kungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

Anlage 2
(Wahlordnung)**WAHLSCHEIN**

zur Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 30. Juni 1946

Zuname: Vorname:

geboren am: Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in: Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Wähler-
liste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Gesetz Nr. 38

über die Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung

Vom 26. August 1946

Art. 1

- I. Für die Dauer der Zugehörigkeit zur Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung erhalten deren Mitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt, sofern das Mitglied in München seinen Wohnsitz hat, 300.— RM, sofern es außerhalb Münchens seinen Wohnsitz hat, 450.— RM. Die Aufwandsentschädigung ist im voraus am Beginn jedes Kalendermonats, bei späterem Eintritt in die Landesversammlung an diesem Zeitpunkt zahlbar.
- II. Die Mitglieder der Ausschüsse, des Vorstandes und des Ältestenrates erhalten außerdem für jede Sitzung, der sie in dieser Eigenschaft anwohnen, sofern sie in München ihren Wohnsitz haben, ein Tagegeld von 10.— RM, sofern sie außerhalb Münchens ihren Wohnsitz haben, ein Tagegeld von 15.— RM. Dieses Tagegeld fällt weg für solche Tage, an denen Sitzungen der Vollversammlung stattfinden. Der mehrfache Bezug des Tagegeldes für einen und denselben Tag ist ausgeschlossen.
- III. Außerdem erhält der Präsident eine besondere monatliche Entschädigung von 300.— RM. Sie ist im voraus am Beginn jedes Kalendermonats zahlbar.
- IV. Aufwandsentschädigungen, welche auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Beschluskörperschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bezahlt werden, werden auf die Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz angerechnet.

Art. 2

- I. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied einer Vollsitzung ferngeblieben ist, wird, sofern das Mitglied in München seinen Wohnsitz hat, ein Betrag von 10.— RM, sofern es außerhalb Münchens seinen Wohnsitz hat, ein Betrag von 15.— RM von der in Art. 1 Abs. 1 bestimmten Aufwandsentschädigung abgezogen. Wenn das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt, wird vom 6. Tage ab der Abzug verdoppelt. Jedoch darf der Abzug für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.
- II. Der Abzug unterbleibt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit, durch höhere Gewalt oder durch Geschäfte im Auftrage der Landesversammlung veranlaßt ist und das Mitglied sich hiewegen spätestens am 2. Tage nach der Verhinderung entschuldigt hat, ferner, wenn er an einer weiteren, am gleichen Tage stattfindenden Voll- oder Ausschusssitzung teilgenommen hat.
- III. Wer an einer namentlichen Abstimmung in einer Vollsitzung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

Art. 3

Die nach Art. 2 maßgebenden Verhältnisse werden durch eine Erklärung des Mitgliedes bei der Erhebung der nächsten Aufwandsentschädigung festgestellt.

Art. 4

- I. Der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.
- II. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.
- III. Ist im Falle des Todes eines Mitgliedes ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen ohne Nachweis seines Erbrechtes erfolgen.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1946 in Kraft.

München, den 26. August 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 39

über die Errichtung gewerblicher Unternehmen

Vom 23. September 1946

Für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

Art. 1

(1) Wer ein gewerbliches Unternehmen errichten will, das sich mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwertung, Verteilung, Beförderung oder Vermittlung von Waren oder mit der Ausführung oder Vermittlung gewerblicher Leistungen befaßt, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis:

(2) Der Errichtung stehen gleich:

1. die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt,
2. die Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens durch Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung,
3. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens auf eine bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit oder einen bisher noch nicht betriebenen Geschäftszweig,
4. bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Handelsvertreterunternehmungen die Erweiterung des Warenkreises auf branchenfremde Güter sowie die Verlegung des Sitzes oder der Verkaufsstelle, soweit diese nach den bisherigen Vorschriften genehmigungspflichtig ist,
5. die Wiedereröffnung von Unternehmen, die nach dem 31. August 1939 stillgelegt worden sind.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft kann allgemein Ausnahmen für bestimmte Gewerbebezüge und Gewerbearten zulassen.

Art. 2

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen:

1. wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung des Unternehmens nicht vorliegt,
2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche regelmäßige Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren nicht gesichert ist,
3. wenn der Antragsteller oder die für die Leistung des Unternehmens bestimmten Personen nicht die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzen,
4. wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen werden können.

(2) Die Erlaubnis muß versagt werden, insoweit Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt würden.

(3) Aus Gründen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zugelassenen Partei darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(4) Bei der Zulassung sollen solche Personen bevorzugt werden, die nachweislich aus religiösen, rassistischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben.

Art. 3

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie in Ausnahmefällen befristet erteilt werden.

(2) Durch die Erteilung der Erlaubnis wird ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter Güter oder Erteilung einer Herstellungsgenehmigung durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden nicht begründet.

Art. 4

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Inhabers der Erlaubnis erteilt worden ist, oder
2. wenn der Inhaber oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht mehr die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzt, oder
3. wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Aus den in Abs. 1, Ziffer 2 und 3 genannten Gründen darf eine Zurücknahme erst erfolgen, wenn die Beseitigung des behebbaren Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ist.

Art. 5

Die seit dem 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gewerblichen Unternehmen können daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Versagungsgrund nach § 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

Art. 6

(1) Die für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behörden werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde soll vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuß hören.

(2) Das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(3) Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

Art. 7

Unternehmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet oder entgegen einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Einstellungs- oder Einschränkungsanordnung weiterbetrieben werden, sind auf Anordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft polizeilich zu schließen.

Art. 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu RM 500.— oder auf Haft erkannt werden.

Art. 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft.

Art. 10

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Art. 11

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) ergangenen Anordnungen treten außer Kraft, soweit sie Errichtungs-, Erweiterungs-, Verlegungsverbote und -beschränkungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft enthalten. Soweit nach sonstigen Vorschriften die Zulassung oder Genehmigung eines gewerblichen Betriebes von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig ist, sind diese Bestimmungen neben denen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Dagegen sind für die Entscheidung über die Zulassung und Genehmigung ausschließlich die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend.

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung und Aufsichtung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 12

Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaus findet dieses Gesetz keine Anwendung.

München, den 23. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Inhalt:

Gesetz Nr. 36 vom 14. Februar 1946 für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung	Seite 261
Gesetz Nr. 37 vom 12. Juni 1946 zur Ergänzung des Gesetzes für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung	„ 267
Wahlordnung vom 14. Februar 1946 für die Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung (Wahlordnung)	„ 267
Gesetz Nr. 38 vom 26. August 1946 über die Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung	„ 279
Gesetz Nr. 39 vom 23. September 1946 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen	„ 279